

Menschenwürdeverstöße in den Medien

Neben der Darstellung ist der Kontext entscheidend

Der Schutz der Menschenwürde ist nach Art. 1 des Grundgesetzes (GG) eine wesentliche Aufgabe des Staates. Geht der Staat bei tatsächlichen Menschenwürdeverletzungen etwa im Bereich der Flüchtlingspolitik eher pragmatisch vor, verlangt er in Fällen, die die Medien betreffen, die strikte Einhaltung der Gesetze. Prof. Dr. Oliver Castendyk, Rechtsanwalt in Berlin und Direktor eines Forschungsinstituts der Hamburg Media School, sieht den Grund für dieses Agieren in der Wirkungsmacht der Medien: Würden diese Menschenwürdeverstöße ungehindert gezeigt werden, könnte das TV-Publikum das als Normalität ansehen und den Respekt vor der Menschenwürde verlieren. *tv diskurs* sprach mit Oliver Castendyk darüber, was ein solch unbestimmter Rechtsbegriff für die Medien bedeutet und wie hoch man die Messlatte anlegen muss.

In Art. 1 unserer Verfassung werden die Achtung und der Schutz der Menschenwürde allen anderen Verfassungsnormen vorangestellt. Was war der Grund dafür?

Nach dem Zweiten Weltkrieg und der Öffnung der Konzentrationslager nach Kriegsende war es angesichts der schweren Schuld, die das deutsche Volk auf sich geladen hatte, den Müttern und Vätern unserer Verfassung ein Bedürfnis, klarzustellen, dass sich solche Menschenwürdeverletzungen niemals wiederholen dürfen. Deshalb wurde der Schutz der Menschenwürde auf Platz eins der Grundrechte gestellt und noch durch Art. 79 Abs. 3 mit der sogenannten Ewigkeitsgarantie versehen. Dadurch ist eine Änderung selbst mit Zweidrittelmehrheit im Parlament ausgeschlossen. Das war das, was Verfassungsjuristen maximal unternehmen können, um ein Prinzip oder ein Grundrecht aufrechtzuerhalten.

Wenn wir uns den Begriff „Menschenwürde“ vorstellen, hat wahrscheinlich jeder spontan eine Idee, was er für würdevoll hält oder was einen Verstoß dagegen darstellt. Bezogen auf die Medien, hält der eine vielleicht einen Auftritt bei Deutschland sucht den Superstar für mutig, dem anderen ist das sehr peinlich. Ist es wirklich sinnvoll, einen so weit auslegbaren Begriff an die Spitze der Verfassung zu stellen? Wäre es nicht besser, man würde einen Begriff wie „Menschenrechte“ verwenden?

Es ist dem Recht nicht fremd, auslegungsbedürftige Begriffe zu verwenden. Grundrechte sind generell durch einen hohen Abstraktionsgrad gekennzeichnet und müssen in vielen Fällen erst durch die Gerichte ausgefüllt werden. Die Notwendigkeit der Interpretation spricht noch nicht gegen eine Norm.

Aber wird es dadurch nicht ein bisschen willkürlich?

Nein, weil die Auslegung durch Gerichte, insbesondere durch das Bundesverfassungsgericht, diesen Normen irgendwann eine relativ klare Kontur verleiht. Das Problem bei der Menschenwürde ist nicht die Interpretierbarkeit, sondern dass sie zuweilen als Kategorie für Verhalten verwendet wird, an das man 1949 nicht gedacht hat, z. B., um Peinlichkeiten im Fernsehen zu bewerten.

Zur Menschenwürde gehört fundamental die Selbstbestimmung des Menschen. Das sogenannte „Zwergenwerfen“, bei dem sich Kleinwüchsige gegen Geld in Diskotheken oder auf dem Rummel zum Gegenstand des Weitwurfs machen, wurde in vielen Ländern verboten. Der 1,14 Meter große Manuel Wackenheim klagte dagegen beim Menschenrechtskomitee der UNO. Er verdiene seinen Lebensunterhalt damit, mache das freiwillig und trage gegen etwaige Verletzungen Schutzkleidung. Die Klage wurde mit Blick auf die Menschenwürde zurückgewiesen.

Zur Menschenwürde gehört sicherlich die Selbstbestimmung. Sie ist nicht nur durch Art. 2 GG geschützt, sondern gleichzeitig auch ein Kernbestandteil der Menschenwürde. Insofern haben sich die Gerichte auch nie leichtgetan, bei Handlungen, die „selbstbestimmt“ waren, eine Menschenwürdeverletzung anzunehmen. Aber es gibt dieses Phänomen des Schutzes gegen sich selbst. Denn neben der Selbstbestimmung des Menschen spielen auch andere, möglicherweise sozialschädliche Aspekte eine Rolle. Um ein Beispiel zu nennen: Im Prinzip ist ein Selbstmord in Deutschland nicht strafbar, aber wenn sich jemand vor den Zug wirft, verletzt er natürlich auch die Rechte anderer, möglicherweise die des armen Zugführers, den er in einen Schockzustand versetzt. Beim „Zwergenweitwurf“ hat man versucht, eine Art objektive Ebene der Menschenwürde zu konzipieren, die verletzt wird, wenn man einen Zwerg in der Öffentlichkeit wirft. Nach dieser Logik wäre der „Zwergenweitwurf“ bei einer Privatveranstaltung wohl erlaubt – aber eben nicht mehr in der Öffentlichkeit. Dahinter steht die Frage: Wie wirkt eine bestimmte Handlung auf das moralische Korsett der Gesellschaft? Dieses Thema kennen wir aus dem Jugendschutz als „sozialethische Desorientierung“. Der eigentliche Kern dieser objektivierten Menschenwürde ist die Angst vor dem durch das „Zwergenwerfen“ vermittelten Eindruck, man könne Menschen wie eine Sache behandeln und zum Spaß mit ihnen wie mit einem Ball Sport treiben – und diese Angst betrifft nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Erwachsene. Das finde ich problematisch, nicht nur, was die Freiheit der kleinwüchsigen Menschen angeht, sondern auch im Hinblick darauf, was die Freiheit der erwachsenen Zuschauer betrifft. Sie müssten moralisch genug gefestigt sein, um zu entscheiden, ob das „Zwergenwerfen“ eine Menschenwürdeverletzung darstellt. Aus meiner Sicht könnte der „Zwergenweitwurf“ verboten werden, wenn Kinder und Jugendliche zuschauen, weil sie möglicherweise sozialethisch noch nicht orientiert genug sind und einen falschen Eindruck davon bekommen könnten, wie man mit Menschen umgehen darf. Aber Erwachsenen muss der Staat diese moralische Kompetenz unterstellen. Insofern halte ich von dieser objektivierten Theorie außerhalb des Jugendschutzes nichts. Richtig ist allerdings die Prämisse, dass es einen unverfügbaren Teil der Menschenwürde gibt.

In eine ähnliche Richtung geht das bekannte Peepshow-Urteil: Es sei ein Verstoß gegen die Menschenwürde, wenn Frauen sich vor Männern, die sie nicht sehen können, in Kabinen ausziehen. Das Argument der Freiwilligkeit wurde von den Richtern entkräftet, indem sie vermuteten, die Frauen würden sich aus der Not des Broterwerbs selbst zum Objekt degradieren, die Freiwilligkeit sei also vorgeschoben.

Es gibt viele, die das Peepshow-Urteil kritisiert haben. Allerdings muss man noch einmal betonen, dass es eben auch im Rahmen der Selbstbestimmung einen unverfügbaren Teil der Menschenwürde gibt. Man darf sich selbst nicht zum Sklaven machen: Auch wenn es freiwillig geschieht, würde das trotzdem gegen die Menschenwürde verstoßen. Die Tatsache, dass jemand etwas freiwillig macht, ist ein notwendiger, aber kein hinreichender Grund, um eine Menschenwürdeverletzung abzulehnen. Die Frage ist, ab welchem Grad man von einer Menschenwürdeverletzung ausgehen muss. Wann ist der grundlegende Achtungsanspruch, den ein Mensch genießt, nicht mehr gegeben? Was ist der Kernbereich dessen, was das durch Art. 1 geschützte Verhalten ausmacht? Damit kann im schlimmsten Falle ein selbstbestimmtes Handeln der Betroffenen als Menschenwürdeverstoß angesehen werden, um sicherzustellen, dass Menschen noch als Menschen wahrgenommen werden und nicht als Tiere oder Ungeziefer – also etwas, was man ausrotten und beiseiteschieben kann.

In unserer Gesellschaft leben sehr viele Menschen in unwürdigen Zuständen. Wenn jemand ohne eigene Schuld – z. B. durch den Verlust des Arbeitsplatzes oder nach einer teuren Scheidung – obdachlos geworden ist und bei bitterer Kälte auf der Straße schlafen muss, liegt doch wohl ein Menschenwürdeverstoß vor, der eklatanter ist als „Zwergenwerfen“. Aber niemand sieht es als die unabdingbare Aufgabe des Staates an, einem so Betroffenen eine einigermaßen würdige Unterkunft anzubieten. Oder wenn wir an die Flüchtlinge denken, die aufgrund unserer Grenzpolitik zu Hunderten im Mittelmeer sterben! Da relativieren wir aus pragmatischen Gründen den Anspruch auf Menschenwürde. Verglichen mit den Protagonisten der Super Nanny kann vor diesen Menschenwürdeverstößen eigentlich niemand die Augen verschließen. Ist der Schutz der Menschenwürde nicht in Wahrheit ein Ideal, von dem im Grunde jeder weiß, dass es nur bei entsprechender finanzieller Situation einigermaßen umsetzbar ist? Dagegen kostet der Vorwurf des Menschenwürdeverstoßes in den Medien den Staat kein Geld.

Das ist ein guter Punkt. Es gibt tatsächlich einen gewissen Widerspruch darin, dass in Bezug auf die Medien die Menschenwürde in Form von „kleiner Münze“ durchdekliniert wird. Auf gesetzlicher – also nicht verfassungsrechtlicher – Ebene wird die Menschenwürde tatsächlich nur im Bereich der Medien geschützt. Im Sozialrecht beispielsweise, wo die Menschenwürde sehr viel dramatischer verletzt werden könnte, taucht der Begriff im Gesetz nicht auf. Es ist schon erstaunlich, dass in den Bereichen, in denen eine Gesellschaft wegen möglicher Verstöße gegen die Menschenwürde genauer hinschauen müsste, der Begriff eher abstrakt bleibt. Auch im Sozialrecht wird über z. B. menschenwürdiges Existenzminimum diskutiert. Aber es gibt keine Gesetzesnorm, die den Begriff verwendet. Hier gibt es nur die Verfassungsnorm. Diese bietet eher eine Art Einstieg in den öffentlichen Diskurs. Man darf von einer Verfassungsnorm nicht zu viel erwarten. Sie hat im Prinzip ihre Funktion schon dann erfüllt, wenn die Menschen sich darüber unterhalten, ob z. B. bestimmte Flüchtlinge menschenwürdig untergebracht werden oder nicht. Es ist nicht die Funktion der Norm, wie z. B. im Sozialrecht, einer Behörde zu erlauben, eine tägliche Entscheidung zu treffen.

Man kann sogar noch eins draufsetzen: Es ist in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und auch in der Rechtslehre völlig unumstritten, dass die Menschenwürde nicht nur ein reines Abwehrrecht gegen staatliches Unrecht ist, sondern dass sie den Staat auch verpflichtet, Menschenwürdeverletzungen zwischen Privatleuten zu unterbinden. Das heißt, es gibt tatsächlich eine staatliche Handlungspflicht, die sich aus der Menschenwürdegarantie ergibt. Diejenigen, die die Menschenwürde in den Medien, besonders im Fernsehen geschützt wissen wollen und den Rundfunkgesetzgeber dazu bringen, entsprechende Vorschriften zu erlassen, dabei aber vergessen, dass, wenn dieser Gedanke richtig ist, auch im Bereich „Obdachlose“ oder bei der Hilfe für Flüchtlinge sehr viel mehr getan werden müsste, machen den rechtlichen und moralischen Widerspruch offenkundig.

Aber geht es dabei nicht eher um den gesellschaftlichen Diskurs als beispielsweise um die Frage, ob eine Folge der Super Nanny wegen des vermeintlichen Verstoßes gegen die Menschenwürde verboten werden sollte?

Ja, das sehe ich ganz genauso. Für mich liegt die besondere Funktion von solch abstrakten, aber gleichzeitig wichtigen Verfassungsnormen darin, Diskurse anzustoßen und zu leiten sowie bestimmte Topoi zur Verfügung zu stellen, wie man eine solche Diskussion führen kann. Allerdings scheint es ein klassisches Merkmal der deutschen Gesellschaft und der deutschen Kultur zu sein, dass man immer gleich fragt: Ist es erlaubt oder nicht? Und wenn es erlaubt ist, dann ist es eben auch okay, zumindest geht man dann schnell zur Tagesordnung über. Das ist in England oder in den Niederlanden anders. Dort sind bestimmte Verhaltensweisen rechtlich nicht verboten und doch gesellschaftlich geächtet. Deutschland ist tatsächlich ein „Rechtsstaat“, in dem das Recht fast identisch mit dem ist, was gesellschaftlich möglich ist. Das setzt das Recht gewissermaßen unter Stress, weil es sehr viel mehr regeln muss als in anderen Gesellschaften. Auch das Phänomen der Verrechtlichung von gesellschaftlichen Konflikten ist in Deutschland viel stärker ausgeprägt als in anderen Ländern. Deutschland ist also im guten wie im schlechten Sinn ein Rechtsstaat.

Hängt das mit unserem Bedürfnis nach rechtlicher Perfektion oder eher mit einem Mangel an Diskurskultur zusammen?

Man kann sicher sagen, dass diese Rechtstraditionen in Deutschland sehr alt sind. Will man dafür Gründe suchen, muss man in das 18. und 19. Jahrhundert zurückschauen und das Verhältnis von Recht, Moral und Sitte analysieren. Ein schönes Beispiel ist das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von Friedrich dem Großen, das den ersten Versuch darstellte, alles, was irgendwie rechtlich geregelt werden könnte, in das Gesetz zu schreiben. Am Ende waren das 20 Bände voll mit Paragraphen. Das Experiment ist gescheitert. Das Ziel, alles im Gesetz zu regeln und damit die Juristen überflüssig zu machen, hat nicht funktioniert. Trotz aller Konkretisierung gab es immer wieder die Notwendigkeit zur Interpretation. Interessant ist allerdings, dass man so etwas in Deutschland überhaupt versucht hat – aus anderen Ländern ist mir ein solches Experiment nicht bekannt.

In den 1980er-Jahren gab es die erste Welle mit brutalen Videos. Filme wie Kettensägenmassaker, Die Säge des Todes oder Zombies unter Kannibalen schockten die Gesellschaft, die sich wunderte, wie man so etwas herstellen oder zulassen kann. Rechtlich bestand das Problem darin, dass § 131 StGB unmenschliche Gewaltdarstellungen damals nur verbot, wenn die dargestellte Gewalt verherrlicht oder verharmlost wurde. Das war aber schwer nachzuweisen. 1985 fügte man deshalb einen weiteren Tatbestand hinzu, der ein Verbot dann möglich machte, wenn die Art der Darstellung gegen die Menschenwürde verstößt. Sieht es nicht so aus, als wollte man einen Auffangtatbestand für eine gefühlte Grenzüber-tretung schaffen?

Manchmal gibt es schlechte Motive und das Ergebnis ist gut – manchmal ist es genau umgekehrt. Insofern will ich die Motive an dieser Stelle gar nicht bewerten. Klar ist, dass eine Gesellschaft mit Gewaltdarstellungen umgehen muss. Dass eine Gesellschaft extreme und grausame Darstellungen von Gewalt, die diese auch noch verharmlosen oder verherrlichen, nicht will, halte ich für richtig. Wenn man jetzt noch die „Menschenwürde“ als drittes mögliches Kriterium hinzufügt, dann ist meine ganz nüchterne, juristische Frage: Hat das Kriterium einen eigenen Sinngehalt neben diesen beiden anderen? – Ich würde das bejahen. Was auch immer die Motive gewesen sein mögen, ich sehe darin eine vernünftige Ergänzung, und zwar für folgende Konstellation: Es gibt grausame Gewaltdarstellungen, die Gewalt weder verherrlichen noch verharmlosen, sondern einfach so darstellen, dass sie den Menschen als Menschen fundamental in seinem Wert- und Achtungsanspruch verleugnen. Nehmen wir einmal an, es hätte Filme von den Nazis über Gräueltaten und Folterungen in den Konzentrationslagern gegeben und man hätte das – inklusive Begleittext und Originalzitate von Beteiligten – so dargestellt, als seien das keine Menschen, sondern Ungeziefer, das vernichtet werden müsse. Es gab ja tatsächlich z. B. Bilder, die auf der Darstellungsebene nicht besonders grausam waren, aber Aufnahmen von Tötungen sogenannten „lebensunwerten“ Lebens, etwa Mehrfachbehinderten zeigten, mit denen die Nazis für ihre Euthanasie-Aktionen Werbung machten. Da wurden Menschen bewusst so dargestellt, als wären sie auf der Ebene von Torfmoos und als könnte man sie jäten wie Unkraut. Das genau verbietet dieser Zusatz: dass man Menschen nicht so darstellen darf, dass der fundamentale Wert- und Achtungsanspruch, den ein Mensch immer genießt, egal wie behindert er ist, geleugnet wird.



»Das Problem bei der Menschenwürde ist nicht die Interpretierbarkeit, sondern dass sie zuweilen als Kategorie für Verhalten verwendet wird, an das man 1949 nicht gedacht hat, z. B., um Peinlichkeiten im Fernsehen zu bewerten.«

Wir hatten vor einigen Wochen einen aktuellen Fall in der Zombie-Serie The Walking Dead. Dort wurden Menschen wie Schweine zu einem Trog geführt und mit einem Baseballschläger besinnungslos geschlagen, um ihnen anschließend mit einem Schlachtermesser die Kehle aufzuschneiden. Die Szene ist wahrscheinlich für die meisten Menschen fast unerträglich. Der Prüfungsausschuss sah das als eine unwürdige Darstellung von Menschen und verlangte, die Szene zu schneiden. Ein anschließender Juristenausschuss, dem Sie angehörten, war anderer Meinung...

Man muss meines Erachtens die Kriterien des Bundesverfassungsgerichts zugrunde legen, die da lauten: „Die Schilderung des Grausamen und Unmenschlichen muss darauf angelegt sein, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die diesen fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch des Menschen leugnet.“ Das ist ähnlich wie beim Verbot des Verherrlichens von Gewalt. Es kommt gar nicht darauf an, was auf der Handlungsebene passiert, sondern darauf, wie die Handlung auf der Sinnebene in den Metatext des Films eingeordnet wird. In diesem Fall war es so, dass die Guten die Opfer und die Bösen die Menschenschlächter waren. Der ganze Film handelte auf der moralischen Ebene davon, dass man sich auch im Kampf gegen die Zombies einen Rest von Menschenwürde bewahren sollte, indem man eben nicht so wird wie sie. Obwohl man ständig Zombies tötet, soll man Menschen wie Menschen behandeln und nicht wie Schweine, Vieh oder Gegenstände. Die Verrohung, der Kampf gegen die Zombies und der Kampf um die wenigen Ressourcen haben dazu geführt, dass die bösen Menschen – die Antagonisten in dieser Folge – jeden Begriff von Menschenwürde verloren haben. Auf der moralischen Ebene hat der Film dieses würdelose Verhalten zutiefst verurteilt. In der Szene des Menschenschlachtens ist deshalb der fundamentale Wert- und Achtungsanspruch eben gerade nicht geleugnet worden, sondern er war vielmehr Thema dieser Folge.

Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gelten im Rundfunk die Verbote des Strafrechts ebenso. Allerdings kommt noch eine Regel hinzu, die Darstellung realer Ereignisse betrifft. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 sind Inhalte verboten, die „gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.“ Während der Flut-

katastrophe in Sachsen hat SAT.1 in den Nachrichten einen Beitrag über eine alte Frau gezeigt, die mit einem Hubschrauber aus ihrem überfluteten Haus gerettet werden sollte. Dann riss das Seil und die Frau stürzte in den Tod. Das wurde in den Nachrichten gezeigt – und beanstandet, allerdings erst in der Wiederholung. Die einmalige Ausstrahlung sah man als Teil der Berichterstattung gerechtfertigt.

Da gibt es den noch viel bekannteren Fall von dem Menschen, der am 11. September 2011 aus einem der Twin Towers stürzte. Man kennt inzwischen sogar seinen Namen. Sein Sturz ist millionenfach ausgestrahlt worden, einfach weil er symbolisch war für das Grauen, das durch diesen Angriff hervorgerufen wurde. Es gibt weitere Beispiele aus dem Vietnamkrieg, die wir alle kennen, z. B. das durch Napalm verletzte Kind, dessen Rücken brennt – ein absolut schreckliches Foto. Die Tatsache, dass es Realitäten gibt, in denen diese Fotos gemacht werden können, ist traurig genug. Aber diese Realität muss natürlich gezeigt werden können, da geht die Meinungs- und Pressefreiheit vor! Und es muss natürlich dem Sender oder dem Printorgan überlassen werden, wie oft man etwas zeigen möchte oder nicht. Wenn man etwas auf YouTube einstellen würde, dann könnte es millionenfach angeklickt und wieder und wieder geschaut werden, das kann man sowieso nicht verhindern. Dass die Intensität der Darstellung eines Menschen in einer solchen Situation von der Medienaufsicht als reines Instrument gesehen wird, um Quote zu machen und daraus der Schluss gezogen wird, der Mensch würde zum Objekt der kommerziellen Interessen des Senders, halte ich für einen großen Irrtum. Dass ein Medium versucht, Quote zu machen – egal ob das der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist oder der private, die „FAZ“ oder die „Bild“ –, das gehörte immer schon zum Mediengeschäft dazu. Diese Tatsache darf man nicht dazu nutzen, um Darstellungen und Äußerungen, die der Meinungsfreiheit unterliegen, zu verbieten. Dasselbe gilt für den Diskurs über „Werbung mit politischer Botschaft“: Bei der Benetton-Werbung, die vor einigen Jahren mit künstlerisch gestalteten Fotos auf das Elend und das Leiden von Menschen überall auf der Welt aufmerksam machte, hat man auch argumentiert, dass man nicht aus kommerziellen Zwecken eine solche Botschaft in eine Werbung packen darf. Die Motive, die ein Medium nutzt, um etwas zu zeigen, häufiger oder weniger häufig, dürfen für die Frage der Meinungsfreiheit keine Rolle spielen, weil man damit Tür und Tor öffnen würde, um Medien gnadenlos zu zensieren. Denn man kann bei fast jeder Darstellung argumentieren, dass sie einem kommerziellen Zweck dient.

Im Falle des pflegebedürftigen alten Mannes, der von seiner Stieftochter misshandelt wurde, was der Nachbar zufällig mitbekam, weil er versehentlich in das Signal der Überwachungskamera hineingeschaltet hatte, wurde ebenfalls moniert, dass das einmalige Zeigen der Szene im Rahmen der Berichterstattung erlaubt gewesen sei, die mehrmalige Wiederholung jedoch ausschließlich der Aufmerksamkeit der Zuschauer und damit letztlich der Quote gedient habe. Somit würde der Mensch zum Objekt des kommerziellen Interesses des Senders...

Ich möchte noch einmal zurückkommen auf die grundlegende Auslegung der Menschenwürde. Die berühmte Objektformel lautet: Die Menschenwürde ist verletzt, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird. Der letzte Teilsatz fehlt häufig. Es heißt weiter: „Und damit muss der fundamentale Wert- und Achtungsanspruch geleugnet werden, der dem Menschen zukommt.“ Damit ist z. B. die Euthanasie, also die Vernichtung „unwerten Lebens“ gemeint. Dabei geht es auch um das generelle Credo der Nazis, Gemeinnutz gehe vor Eigennutz, der Einzelne zähle nichts, es zähle nur die Gemeinschaft. Das Einzige, das Wert habe, sei die Rasse an sich und das deutsche Volk. Gegen diese totalisierende Kollektivierung richtet sich die Menschenwürdenorm – nicht gegen die alltägliche Situation, in der ein einzelner Mensch als Mittel zum Zweck missbraucht wird, z. B. im TV-Bereich, um Quote zu machen. Ob das moralisch gerechtfertigt ist, ist eine ganz andere Frage. Mit anderen Worten: Einen Menschen in einer für ihn schwer beherrschbaren Situation in einer Sendung auszunutzen, um möglichst viele Zuschauer zu bekommen, würdigt ihn nicht zu einer „vertretbaren Größe herab“ und leugnet nicht den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch, den ein Mensch hat. Hier liegt die Schwelle einer Menschenwürdeverletzung deutlich höher.

In den 1990er-Jahren gab es Talkshows wie Arabella, Vera am Mittag oder Bärbel Schäfer. Damals hat man Gäste über Themen diskutieren lassen wie „Ich muss am Abend mit 50 Männern im Swingerklub verkehren, sonst bin ich nicht glücklich“. Das wurde dann kontrastiert mit jemandem, der sagte: „Bevor ich mit Dir Verkehr hätte, würde ich erst mal ein Handtuch über Dein Gesicht legen.“ Sind solche Sendungen oder auch Big Brother nicht Menschenexperimente, die die Teilnehmer zu Objekten der kommerziellen Interessen des Senders machen?

Meiner Meinung nach nein. Ich kann mir keine Talkshow vorstellen, in welcher der fundamentale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen geleugnet wird. Wie soll das funktionieren? Allein die Tatsache, dass man mit Menschen redet, ist schon ein Ausweis einer gewissen Grundachtung, dass man sozusagen ihre Meinung schätzt, dass man sie zu bestimmten Dingen befragt. Da wird ja der Mensch nicht verachtet, sondern er wird möglicherweise zur Schau gestellt, aber der grundlegende Achtungs- und Wertanspruch, den ein Mensch zu genießen hat, wird damit nicht angetastet.

Auch wenn jemand aus der Runde solch eine Aussage tätigt wie: „Handtuch übers Gesicht“? Was ja so viel bedeutet wie: Der ist so hässlich, dass man sich wundert, dass überhaupt jemand was von ihm will. Ist das nicht eine Herabwürdigung?

Das ist sicherlich eine Herabwürdigung, sehr wahrscheinlich sogar eine Beleidigung – und insofern auch strafbar, aber es ist keine Menschenwürdeverletzung. Nicht jede Beleidigung ist eine Menschenwürdeverletzung, denn dabei geht es nicht darum, dass man jemanden auf die Ebene des Objekts reduziert, weil er eine bestimmte Rasse oder Religion oder ein bestimmtes extremes Aussehen hat, dass man ihm deshalb das Menschsein abspricht und ihn wie Ungeziefer behandelt. Ich habe eine gewisse Hochachtung vor der juristischen Kreativität des ehemaligen Verfassungsrichters Udo Di Fabio, der in einem Gutachten zwei Kriterien für eine menschenwürdeverletzende, unzulässige Kommerzialisierung aufgestellt hat: Es gibt zum einen den überlegenen Akteur, was auch immer das sein soll, der einen anderen Menschen in eine unentrinnbare Situation bringt. Ist er überlegen, weil er schlauer ist oder mehr

Geld hat oder weil er der Moderator ist? Zum anderen geht es nach Di Fabio um wirtschaftliches Gewinnstreben. Das spielt nach meiner Auffassung überhaupt keine Rolle, sondern ist eine rein moralische Kategorie, keine rechtliche, auch keine verfassungsrechtlich relevante. Die Nazis hatten z. B. kein wirtschaftliches Gewinnstreben und haben trotzdem ununterbrochen die Menschenwürde verletzt. Nur weil sie „Nationalsozialisten“ waren, rechtfertigt das überhaupt gar nichts. Was versteht man wirklich unter einer „unentrinnbaren“ Situation? Außerdem: Jeder Teilnehmer einer Sendung kann in jedem Moment die Teilnahme abbrechen und das Studio verlassen. Ein weiterer Vorwurf, der solchen Sendungen gemacht wird, ist der, dass die Teilnehmer nicht in der Lage sind, die Bedingungen „vollständig zu durchschauen“: Was heißt das? Wer beurteilt denn, ob jemand etwas durchschauen kann? Welch unfassbar paternalistischer, arroganter Hochmut steckt dahinter, zu behaupten: „Für dich ist diese Sendung nicht durchschaubar.“ Woher will man das wissen? Diese Leute schauen diese Sendungen jeden Tag. Wenn überhaupt, dann sind all diese Kriterien nur geeignet, um zu beurteilen: Ist die Zustimmung des Teilnehmers zur Ausstrahlung tatsächlich gültig? Es geht also um das sogenannte Allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dieses Recht darf man nur verletzen, wenn es eine Einwilligung des Verletzten gibt. Diese Einwilligung darf nicht erzwungen, darf nicht durch Betrug oder List erschlichen worden sein. Und es muss sich um jemanden handeln, der einwilligungsfähig ist. Kinder können also in der Regel überhaupt nicht einwilligen. Da müssen die Eltern und Erziehungsberechtigten entscheiden und diese wiederum müssen auch tatsächlich einwilligungsfähig sein, sonst müsste man noch ein Familiengericht hinzuziehen. In den meisten der angesprochenen Fälle hat keine Einwilligung vorgelegen oder sie ging nicht weit genug. Ich verstehe ja durchaus den Impetus von Di Fabio, weil bestimmte Protagonisten möglicherweise tatsächlich nicht alles überblicken, wenn sie den Vertrag unterschreiben. Drohen sie dann „vertragsbrüchig“ zu werden, könnten ihnen ein Aufnahmeleiter der Sendung damit drohen, sie müssten 60.000 Euro Schadensersatz zahlen, weil die Sendung erneut aufgezeichnet werden müsse. Das wäre zwar falsch, was diese Teilnehmer aber möglicherweise nicht wissen. Hier sollte es Richtlinien geben, um die Teilnehmer besser zu schützen. Aber es geht eben um den Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, nicht um Menschenwürde.

In der Debatte um Menschenwürde ging es auch immer um die Frage, ob man den Teilnehmer nicht vor seiner eigenen Entscheidung, einer Ausstrahlung zuzustimmen, schützen sollte. Damit würde man ihm aber erst recht seine Würde aberkennen, da man ihm nicht mehr gestattete, selbstbestimmt zu entscheiden.

Wenn ein Staat oder eine Behörde jemandem Unfähigkeit bescheinigt, etwas selbst entscheiden zu können, halte ich das für extrem schwierig. Wenn ein Sender aus programmlichen Einschätzungen – das können moralische oder redaktionelle Gründe sein – in solchen Fällen auf die Ausstrahlung verzichtet, ist das etwas anderes.

Kommen wir abschließend noch einmal zum Fall der Super Nanny. Hier geht es um Kinder, bei denen die Eltern ihre Einwilligung geben.

Die Persönlichkeitsrechte der Kinder wurden verletzt, als sie mehrfach von der Mutter geschlagen wurden. Daran besteht kein Zweifel. Die Frage ist, ob die Einwilligung der Mutter ausreicht, zumal sie diejenige ist, die die Rechte des Kindes bereits in anderer Weise verletzt hat, beispielsweise durch die psychische oder physische Misshandlung. Da frage ich mich schon, ob sie psychisch überhaupt in der Lage ist, so eine Entscheidung zu treffen. Dann steht natürlich die Frage im Raum, ob sich nicht auch der Aufnahmeleiter und andere Beteiligte wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar gemacht haben. Unter diversen Gesichtspunkten hätte diese Sendung weder entstehen noch gezeigt werden dürfen. Aber dennoch würde ich auch da sagen: Das ist kein Menschenwürdeverstoß, es ist aber eine Rechtsverletzung, was die Kinder betrifft, denn diese haben niemals eingewilligt. Dass der fundamentale Wert- und Achtungsanspruch der Kinder geleugnet wird, trifft nicht zu, denn hier ist, wie gesagt, die Bedeutungsebene der Sendung entscheidend. Und hier war auch bei dieser Folge von Super Nanny ja die eindeutige Botschaft: Man soll seine Kinder nicht schlagen und misshandeln.

Das Interview führte Prof. Joachim von Gottberg.